

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1979	Nummer 35
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	12. 4. 1979	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	768
2022	12. 4. 1979	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B	769
2022	12. 4. 1979	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost	771

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
25. 4. 1979	Innenminister Finanzminister Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1979	772
3. 5. 1979	Innenminister RdErl. – Beflaggung am Tage der Wahl zum Europäischen Parlament	773
26. 4. 1979	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Bek. – Elfte Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode	773
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 30. 4. 1979	774
	Nr. 20 v. 4. 5. 1979	774
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1979	774

2022

I.

**Überleitungsabkommen
zwischen der
Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
und der
Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
und der
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 12. 4. 1979

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1978 (GV. NW. S. 340/SGV. NW. 2022) wird nachstehend das Überleitungsabkommen zwischen der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 8. Februar/10. Februar 1971 in der Fassung vom 4. Dezember 1978/22. Januar 1979 veröffentlicht.

Mit Erklärung vom 21. November 1978 ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände dem geänderten Überleitungsabkommen beigetreten.

§§ 5 und 9 betreffen technische Einzelheiten im Überleitungsverfahren. Vom Abdruck wurde abgesehen.

Abgesehen von der Anstaltsbezeichnung stimmen die Überleitungsabkommen im Wortlaut überein. Von einer gesonderten Veröffentlichung des Überleitungsabkommens zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen wird daher abgesehen.

**I.
Überleitungsabkommen
zwischen
der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
(VddKO)
und
den in der Anlage *) aufgeführten Zusatzversorgungskassen (ZVK), diese vertreten durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen**

§ 1

(1) Die Überleitung von einer an diesem Abkommen beteiligten ZVK zur VddKO findet statt, wenn

- a) die Pflichtversicherung bei einer ZVK endet und bei der VddKO eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung begründet wird,
- b) eine Pflichtversicherung bei einer ZVK, die auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse gleichzeitig mit einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung bei der VddKO besteht, endet, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht.

(2) Die Überleitung von der VddKO zu einer an diesem Abkommen beteiligten ZVK findet statt, wenn

- a) eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung bei der VddKO endet und eine Pflichtversicherung bei einer ZVK begründet wird,
- b) eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung bei der VddKO endet, die auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse gleichzeitig mit einer Pflichtversicherung bei einer ZVK bestanden hat, ohne daß ein Anspruch auf Rentenleistungen gegen die VddKO entsteht.

(3) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Versicherung, die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 die Überleitung auslöst, bereits geendet hat.

- (4) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn
 - a) gegen eine ZVK oder gegen die VddKO ein Anspruch auf Rentenleistungen besteht,
 - b) der Versicherte während der Dauer des Bestehens der Versicherungspflicht oder der Zulässigkeit der freiwilligen Versicherung nicht angemeldet worden ist, es sei denn, daß die Beiträge und Umlagen nachentrichtet werden,
 - c) die Überleitungstatbestände in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1970 erfüllt waren und die Versicherung, die die Überleitung ausgelöst hätte, vor dem 1. Januar 1971 endete,
 - d) die Überleitungstatbestände vor dem 1. Januar 1967 erfüllt waren.

§ 2

(1) Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied einer Einrichtung nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei der anderen Einrichtung versichert war.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Buchst. a gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2 hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) Der Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(3) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 und 2 bei der Einrichtung zu stellen, zu der überzuleiten ist, im Falle des § 2 bei der Einrichtung, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht (annehmende Einrichtung). Wird der Antrag bei der Einrichtung gestellt, von der her überzuleiten ist (abgebende Einrichtung), so leitet diese ihn an die annehmende Einrichtung weiter.

§ 4

(1) Im Falle einer Überleitung von einer an diesem Abkommen beteiligten ZVK zur VddKO überweist die abgebende Kasse der VddKO

- a) für Zeiten der Versicherung vor dem 1. Januar 1978
 - die entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach früherem Recht und
- b) für Zeiten der Versicherung nach dem 31. Dezember 1977
 - die entrichteten zusätzlichen Umlagen (Erhöhungsbeträge) und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung.

Umlagen werden unbeschadet des Satzes 1 Buchstabe b nicht überwiesen.

(2) Im Falle einer Überleitung von der VddKO an eine an diesem Abkommen beteiligte ZVK überweist die VddKO der annehmenden ZVK die an sie entrichteten Versicherungsbeiträge und Ausgleichsbeträge, bei Pflichtbeiträgen für Zeiten nach dem 31. Dezember 1977 jedoch abzüglich 2,5 v. H. der versicherten Entgelte.

(3) Die für den Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beträgen nach Absatz 1 überwiesen.

(4) Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 werden ohne Zinsen überwiesen.

(5) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in Reichsmark entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark überwiesen.

*) Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände ist in der Anlage unter Nr. 18 aufgeführt. Von der Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen.

(6) Versicherungen werden insoweit nicht übergeleitet, als dem Versicherten Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erstattet worden sind. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beträgen zum Zwecke der Überleitung der Versicherung ist unzulässig.

§ 5

(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 6

Hat die abgebende Einrichtung Leistungen erbracht, so werden diese von den nach § 4 zu überweisenden Beträgen nicht abgezogen.

§ 7

(1) Die Überleitung ist vollzogen, wenn bei der annehmenden Einrichtung die Mitteilung der abgebenden Einrichtung gemäß § 5 eingegangen ist.

(2) Die Überweisungen nach § 4 sind jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 5 ausgefertigt worden ist. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(3) Die annehmende Einrichtung bescheinigt dem Versicherten die Zeiten, die aufgrund der Überleitung als bei ihr zurückgelegt gelten.

§ 8

(1) Die übergeleitete Versicherung gilt als Versicherung bei der annehmenden Einrichtung. Versicherungszeiten, Beiträge und Umlagen sind für Rechte, die sich aus der Überleitung gegen die annehmende Einrichtung ergeben, jedoch nur insoweit wirksam, als sie den Satzungsbestimmungen der annehmenden Einrichtung entsprechen.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen der ZVK dem Besitzstand zugrundezulegende Rentenanspruch ist, wenn zu einer an diesem Abkommen beteiligten ZVK übergeleitet wird, nach der Satzung dieser ZVK so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, auf die sich die Überleitung bezieht, versichert gewesen wäre.

(3) Die an diesem Abkommen beteiligten ZVK werten als Erhöhungsbeträge

- die von der VddKO für Zeiten vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1977 überwiesenen Pflichtbeiträge, soweit sie 2,5 v. H. der versicherten Entgelte übersteigen, und
- die von der VddKO überwiesenen Pflichtbeiträge (§ 4 Abs. 2) für Zeiten nach dem 31. Dezember 1977.

§ 9

(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 10

(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 an die Stelle des bisherigen.

(2) Dieses Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

II.

Das Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und der Versorgungsanstalt der deutschen Kultchorchester wird hiermit veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung tritt ab 1. Januar 1978 an die Stelle der Veröffentlichung des Überleitungsabkommens vom 29. Juli 1971 (MBI. NW. S. 1400/SMBI. NW. 2022).

Köln, den 12. April 1979

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Leiter der Kasse
Dr. Czischke

2022

Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 12. 4. 1979

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1978 (GV. NW. S. 340/SGV. NW. 2022) wird nachstehend das Überleitungsabkommen zwischen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 9. Oktober/11. Dezember 1968 in der Fassung vom 7. Februar/19. Februar 1979 veröffentlicht.

Mit Erklärung vom 21. November 1978 ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände dem geänderten Überleitungsabkommen beigetreten.

§§ 5 und 9 betreffen technische Einzelheiten im Überleitungsverfahren. Vom Abdruck wurde abgesehen.

I. Überleitungsabkommen zwischen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B und

den in der Anlage *) aufgeführten Zusatzversorgungskassen (ZVK), diese vertreten durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die noch keinen Rentenanspruch gegen eine der an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen (Kassen) besitzen, statt, wenn

- die Versicherung bei einer Kasse endet und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt, oder
- von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, eine endet oder beide gleichzeitig enden und bei gleichzeitiger Beendigung wenigstens gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht, oder
- aus Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist, ohne daß beide Pflichtversicherungen enden.

(2) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits geendet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherte bei beiden Kassen die Erstattung der Beiträge beantragt. Die Überleitung ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder bei ihr die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(3) Die Überleitung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem die abgebende Kasse die Versicherungszeiten im Leistungsfall selbst anerkennen würde.

§ 2

Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine andere Kasse bereits einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzen, in dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung statt, ohne Rücksicht darauf, ob die andere Kasse die

*) Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände ist in der Anlage unter Nr. 18 aufgeführt. Von der Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen.

Rente weitergewährt. Dies gilt nicht, solange bei der anderen Kasse eine Pflichtversicherung besteht. Endet in diesem Fall die neuerliche Pflichtversicherung, so findet die Überleitung im Zeitpunkt der Beendigung statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn aus der neuerlichen Pflichtversicherung ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht. § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 2 a

Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied oder einem Beteiligten einer Kasse nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist. Dies gilt auch dann, wenn die andere Kasse eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

§ 3

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2 a hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(3) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht, oder, wenn keine Pflichtversicherung mehr besteht, die Kasse, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung bestanden hat; im Falle des § 2 a ist die Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht. Enden im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b beide Pflichtversicherungen und besteht nur gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente, so ist diese Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig. Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingereicht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden Kasse maßgebend. Entstehen die Ansprüche auf Versorgungsrente gleichzeitig (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, Buchst. c), so kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Überleitung vorgenommen werden soll. Dies gilt auch in den entsprechenden Fällen des § 2 Satz 2 und 3.

§ 4

(1) Die abgebende Kasse überweist der annehmenden Kasse

- für Zeiten der Versicherung vor dem 1. Januar 1978 die entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht und
- für Zeiten der Versicherung nach dem 31. Dezember 1977 die entrichteten zusätzlichen Umlagen (Erhöhungsbeträge) sowie die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung.

Umlagen werden unbeschadet des Satzes 1 Buchst. b nicht überwiesen.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beträgen nach Absatz 1 überwiesen.

(3) Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 werden ohne Zinsen überwiesen.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in Reichsmark entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark überwiesen.

(5) Versicherungen werden insoweit nicht übergeleitet, als dem Versicherten Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erstattet worden sind. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beträgen zum Zwecke der Überleitung der Versicherung ist unzulässig.

§ 5

(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 6

Hat die abgebende Kasse Leistungen erbracht, so werden diese von den nach § 4 zu überweisenden Beträgen nicht abgezogen.

§ 7

(1) Die Überleitung ist vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 5 eingegangen ist.

(2) Die Überweisungen nach § 4 sind jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 5 ausgefertigt worden ist. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(3) Die annehmende Kasse bescheinigt dem Versicherten die Zeiten, die aufgrund der Überleitung als bei ihr zurückgelegt gelten.

§ 8

(1) Die übergeleitete Versicherung gilt als Versicherung bei der annehmenden Kasse. Versicherungszeiten, Beiträge und Umlagen sind für Rechte, die sich aus der Überleitung gegen die annehmende Kasse ergeben, jedoch nur insoweit wirksam, als sie den Satzungsbestimmungen der annehmenden Kasse entsprechen. Renten oder Abfindungen für Renten, die die abgebende Kasse gewährt hat oder gewährt, gelten als von der annehmenden Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung oder die Abfindung beruht, als bei der annehmenden Kasse eingetreten.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrundezulegende Rentenanwartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, auf die sich die Überleitung bezieht, versichert gewesen wäre.

§ 9

(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 10

(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 an die Stelle des bihserigen.

(2) Dieses Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

II.

Das Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B wird hiermit veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung tritt ab 1. Januar 1978 an die Stelle der Veröffentlichung des Überleitungsabkommens vom 29. Januar 1969 (MBI. NW. S. 230/SMBI. NW. 2022).

Köln, den 12. April 1979

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Leiter der Kasse
Dr. Czischke

2022

**Überleitungsabkommen
zwischen der
Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
und der
Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 12. 4. 1979

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1978 (GV. NW. S. 340/SGV. NW. 2022) wird nachstehend das Überleitungsabkommen zwischen der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 8. Februar/12. Februar 1971 in der Fassung vom 31. Januar/7. Februar 1979 veröffentlicht.

Mit Erklärung vom 21. November 1978 ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände dem geänderten Überleitungsabkommen beigetreten.

§§ 5 und 9 betreffen technische Einzelheiten im Überleitungsverfahren. Vom Abdruck wurde abgesehen.

**I.
Überleitungsabkommen
zwischen
der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP)
und**

den in der Anlage *) aufgeführten Zusatzversorgungskassen, diese vertreten durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen

**§ 1
Voraussetzungen für die Überleitung
bei Versicherten**

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die noch keinen Rentenanspruch gegen eine der an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVEn) besitzen, statt, wenn

- a) die Versicherung bei einer ZVE endet und bei einer anderen ZVE erneut Pflichtversicherung eintritt, oder
- b) von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei ZVEn bestehen, eine endet oder beide gleichzeitig enden und bei gleichzeitiger Beendigung wenigstens gegen eine ZVE ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht, oder
- c) aus Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei ZVEn bestehen, gegen beide ZVEn ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist, ohne daß beide Pflichtversicherungen enden.

(2) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen ZVE bereits geendet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherte bei beiden ZVEn die Erstattung der Beiträge beantragt. Die Überleitung ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn bei der annehmenden ZVE der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder bei ihr die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(3) Die Überleitung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem die abgebende ZVE die Versicherungszeiten im Leistungsfall selbst anerkennen würde.

**§ 2
Voraussetzungen für die Überleitung
bei Rentenempfängern**

Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine andere ZVE bereits einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versorgungsrente besitzen, in dem Zeit-

punkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung statt, ohne Rücksicht darauf, ob die andere ZVE die Rente weitergewährt. Dies gilt nicht, solange bei der anderen ZVE eine Pflichtversicherung besteht. Endet in diesem Fall die neuerliche Pflichtversicherung, so findet die Überleitung im Zeitpunkt der Beendigung statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn aus der neuerlichen Pflichtversicherung ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht. § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

**§ 2a
Überleitung in besonderen Fällen**

Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied oder einem Beteiligten einer ZVE nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei einer anderen ZVE pflichtversichert gewesen ist. Dies gilt auch dann, wenn die andere ZVE eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

**§ 3
Antragstellung**

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2a hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(3) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen ZVE zu stellen. Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die ZVE, bei der die Pflichtversicherung besteht, oder, wenn keine Pflichtversicherung mehr besteht, die ZVE, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung bestanden hat; im Falle des § 2a ist die ZVE für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht. Endet im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b beide Pflichtversicherungen und besteht nur gegen eine ZVE ein Anspruch auf Versorgungsrente, so ist diese ZVE für die Annahme der Überleitung zuständig. Wird der Antrag bei der abgebenden ZVE eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige ZVE weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden ZVE maßgebend. Entstehen die Ansprüche auf Versorgungsrente gleichzeitig (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, Buchst. c), so kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher ZVE die Überleitung vorgenommen werden soll. Dies gilt auch in den entsprechenden Fällen des § 2 Satz 2 und 3.

**§ 4
Überweisungen**

(1) Die abgebende ZVE überweist der annehmenden ZVE

a) für Zeiten der Versicherung vor dem 1. Januar 1978 die entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, die Beiträge zur freiwilligen Versicherung bzw. freiwilligen Weiterversicherung und

b) für Zeiten der Versicherung nach dem 31. Dezember 1977 die entrichteten zusätzlichen Umlagen (Erhöhungsbeträge) sowie die Beiträge zur freiwilligen Versicherung bzw. freiwilligen Weiterversicherung.

Umlagen werden unbeschadet des Satzes 1 Buchst. b nicht überwiesen.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beträgen nach Absatz 1 überwiesen.

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden ohne Zinsen überwiesen.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in Reichsmark entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark überwiesen.

*) Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände ist in der Anlage unter Nr. 18 aufgeführt. Von der Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen.

(5) Versicherungen werden insoweit nicht übergeleitet, als dem Versicherten Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erstattet worden sind. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beträgen zum Zwecke der Überleitung der Versicherung ist unzulässig.

§ 5

Überleitung der Versicherung
(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 6

Nichtanrechnung von Leistungen

Hat die abgebende ZVE Leistungen erbracht, so werden diese von den nach § 4 zu überweisenden Beträgen nicht abgezogen.

§ 7

Vollzug der Überleitung

(1) Die Überleitung ist vollzogen, wenn bei der annehmenden ZVE die Mitteilung der abgebenden ZVE gemäß § 5 eingegangen ist.

(2) Die Überweisungen nach § 4 sind jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 5 ausgefertigt worden ist. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(3) Die annehmende ZVE bescheinigt dem Versicherten die Zeiten, die aufgrund der Überleitung als bei ihr zurückgelegt gelten.

§ 8

Anerkennung der übergeleiteten Versicherung

Die übergeleitete Versicherung gilt als Versicherung bei der annehmenden ZVE. Versicherungszeiten, Beiträge und Umlagen sind für Rechte, die sich aus der Überleitung gegen die annehmende ZVE ergeben, jedoch nur insoweit wirksam, als sie den Satzungsbestimmungen der annehmenden ZVE entsprechen. Renten oder Abfindungen für Renten, die die abgebende ZVE gewährt hat oder gewährt, gelten als von der annehmenden ZVE gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung oder die Abfindung beruht, als bei der annehmenden ZVE eingetreten.

§ 9

Übergangsregelung

(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 10

Kündigung des Abkommens

Dieses Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 an die Stelle des bisherigen.

II.

Das Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost wird hiermit veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung tritt ab 1. Januar 1978 an die Stelle der Veröffentlichung des Überleitungsabkommens vom 29. Juli 1971 (MBI. NW. S. 1399/SMBI. NW. 2022).

Köln, den 12. April 1979

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Leiter der Kasse
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1979 S. 771.

II.

Innenminister
Finanzminister

Gemeindefinanzreform

Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1979

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 6/010 – 9905/79
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.79 – I D 4 –
v. 25. 4. 1979

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen [vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuernumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 60/SGV. NW. 602)] wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1979 auf

1 240 548 991,77 DM
festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1978 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 240 559 018,23 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1979 S. 772.

Innenminister

**Beflaggung am Tage der Wahl
zum Europäischen Parlament**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1979 –
I B 3/17 – 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – ordne ich an, daß am

Sonntag, dem 10. Juni 1979,

T.

dem Wahltag zum Europäischen Parlament, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie der Landesaufsicht unterstehen, flaggen. In die Beflaggung sollen über § 3 a.a.O. hinaus, soweit dies technisch möglich ist, auch alle Wahllokale einbezogen werden.

Als Flaggen sind jeweils die Bundesflagge und die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge zu setzen.

– MBl. NW. 1979 S. 773.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Bekanntmachung

**Betrijft: Elfte Vertreterversammlung in der
5. Wahlperiode**

Die elfte (öffentliche) Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 5. Wahlperiode findet in Oberhausen statt, und zwar am

Mittwoch, dem 16. Mai 1979

T.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr im Berufsförderungswerk Oberhausen, Bebelstraße 56, Erdgeschoß, Raum CEG 21.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die zehnte Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz in der 5. Wahlperiode am 1. Dezember 1978
2. Die berufliche Rehabilitation
– Aufgabe der LVA Rheinprovinz –
3. Das Berufsförderungswerk Oberhausen
4. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
5. Nachwahl zur Widerspruchsstelle
6. Unterrichtung über Grundstücksgeschäfte
7. Bericht der Geschäftsführung
8. Verschiedenes

Düsseldorf, den 26. April 1979

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1979 S. 773.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 19 v. 30. 4. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1101	24. 4. 1979	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NW)	238

– MBl. NW. 1979 S. 774.

Nr. 20 v. 4. 5. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	28. 3. 1979	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO – OstG)	248

– MBl. NW. 1979 S. 774.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 9 v. 1. 5. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Annahme, Absendung und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibsendungen	97
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staatsanwaltschaften (StA-Statistik)	98
Bekanntmachungen	
Personalaufnahmen	
Ausschreibungen	
Gesetzgebungsübersicht	
Rechtsprechung	
Kostenrecht	
1. BBauG § 24 a.F.; KostO §§ 16, 147. – Der Notar kann mit der abstrakten Möglichkeit rechnen, daß der Gemeinde ein Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BBauG a.F. dann zusteht, wenn ein Wohnungseigentum erstmals veräußert wird. In diesem Falle löst das Einholen eines Negativattestes der Gemeinde eine Gebühr nach § 147 I KostO aus. OLG Hamm vom 31. Januar 1979 – 15 W 331/78	102
2. ZPO § 91. – Kosten von Ablichtungen aus den Straf- oder Bußgeldakten sind erstattungsfähige Kosten des Unfallprozesses. – Als notwendig im Sinne des § 91 I Satz 1 ZPO ist die Ablichtung aller Akteuteile anzusehen, die nicht von vornherein als für den weiteren Verlauf des Unfallprozesses offensichtlich bedeutungslos ausscheiden. Bei der Auswahl hat der Anwalt einen weiten Beurteilungsspielraum. – Dem Anwalt ist nicht zuzumuten, eine Akte mehrfach einzusehen oder handschriftlich Aktenauszüge zu fertigen. Er darf sich der modernen Vervielfältigungstechnik in dem gleichen Umfang bedienen, in dem eine wirtschaftlich vernünftige Partei sie an seiner Stelle einsetzen würde. – Im Kostenfestsetzungsverfahren braucht der Anwalt die Notwendigkeit, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Unfallprozeß die Straf- oder Bußgeldakten auszugweise abzulichten, nicht darzulegen – sie wird vermutet. – Bei der Festsetzung von Fotokopiekosten darf kein kleinerlicher Maßstab angelegt werden. Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn Ablichtungen offensichtlich wahllos angefertigt wurden, die abgelichteten Schriftstücke von vornherein ersichtlich bedeutungslos waren und der zu kürzende Betrag ins Gewicht fällt. LG Essen vom 2. November 1978 – 6 O 132/77	104
3. BRAGO § 100 II. – Bei der Entscheidung darüber, ob der freigesprochene Angeklagte seinem Pflichtverteidiger die Gebühren eines gewählten Verteidigers zu zahlen hat, bleibt sein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse aus § 467 I StPO außer Betracht (anderer Ansicht OLG Hamm in MDR 78, 248 – 1. Strafsenat – und MBl. NW 1979 S. 71 – 2. Strafsenat –). OLG Düsseldorf vom 30. August 1977 – 2 Ws 671/77	107

– MBl. NW. 1979 S. 774.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 0301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf